Stand: 11.07.2020

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Gemeinde Osterberg erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister und 8 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständigen Ausschüsse:
 - a) Den Waldausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und 3 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
 - b) Den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehen aus 7 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Den Vorsitz in dem in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Ausschuss führt der erste Bürgermeister, im Vertretungsfall sein Stellvertreter. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). Die Art 46-54 GO finden keine Anwendung.
- (4) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Gemeinderats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer vorberatender Ausschüsse, können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

§ 3 Referate

Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung folgende Referate § 3 Abs. 3 GO

- Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK)
- Marktplatz der Generationen
- Strom, Digitale Infrastruktur
- Hochbau
- Tiefbau

Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei der Beratung und Entscheidung des Gemeinderats.

§ 4 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von jeweils **30,00** € für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats.
- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 6 Weitere Bürgermeister

Der zweite Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 16.07.2014, sowie 1. Änderung vom 19.04.2017, außer Kraft.

Gemeinde Osterberg, den2020

GEMEINDE OSTERBERG

(S)

Martin Werner

1. Bürgermeister